S 25 AS 1055/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	25
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende Verfahrensrecht Bescheid Widerspruchsbescheid Regelung Bescheidungsanspruch Klageänderung kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage unechte Leistungsklage ablehnende Verwaltungsentscheidung isolierte Anfechtung des Widerspruchsbescheides
Leitsätze	1. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ist, dass der in Anspruch genommene Sozialleistungsträger die Leistung durch Verwaltungsakt abgelehnt hat. 2. Aus der Regelung in § 95 SGG, wonach Gegenstand der Klage der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt ist, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat, ist zu folgern, dass erst der Widerspruchsbescheid einem etwaigen

	Verwaltungsakt die für die gerichtliche Kontrolle maßgebende Form gibt. 3. Ein Verwaltungsakt, der die Anfechtungsklage auch im Rahmen der unechten Leistungsklage eröffnet, liegt vor, wenn zwar der ursprüngliche Akt kein Verwaltungsakt war, jedoch der Widerspruchsbescheid aus der schlichten Willenserklärung der Behörde einen Verwaltungsakt macht. Nicht anders ist zu entscheiden, wenn die Behörde im Widerspruchsbescheid zu erkennen gibt, dass eine hoheitliche Regelung mit Bindungswirkung nicht getroffen werden sollte (vgl. BSG, Urteil vom 18. September 1997 – 11 RAr 85/96 – NZS 1998, 191). 4. Von einer isolierten Anfechtung des Widerspruchsbescheides ist nur auszugehen, wenn dies in der Klage(-schrift) oder im sonstigen Vorbringen des Klägers eindeutig zum Ausdruck gebracht wird.
Normenkette	SGG § 95 SGG § 99 Abs. 1, 2 SGG § 141 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 AS 1055/19
Datum	05.10.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 25 AS 1043/23
Datum	26.03.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 5. Oktober 2023 aufgehoben, soweit der Beklagte dazu verurteilt worden ist, dem KlÃ¤ger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume vom 1. April 2019 bis 30. September 2019, vom 1. Dezember

2019 bis 31. Mai 2021 und vom 1. Juli 2021 bis 31. August 2021 zu gewÃ¤hren. Insoweit wird die Klage abgewiesen.

Â

Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger dessen auÃergerichtliche Kosten fÃ¼r das Berufungsverfahren zur HÃ¤lfte zu erstatten. Die Kostenentscheidung des Sozialgerichts in dem angefochtenen Urteil bleibt hiervon unberÃ¼hrt.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Â

Der 1964 geborene KlÃ¤ger â im erstinstanzlichen Klageverfahren der KlÃ¤ger zu 2. â wohnt zusammen mit der 1958 geborenen M G (G) â im erstinstanzlichen Klageverfahren die KlÃ¤gerin zu 1. G verfÃ¼gte Ã¼ber eine private Rentenversicherung mit aufgeschobener Ratenzahlung ab dem 1. Juli 2019 und einem vereinbarten Rentenbeginn am 1. Juli 2021. Ãber deren Verwertbarkeit als VermÃ¶gen und darÃ¼ber, ob G und der KlÃ¤ger eine Bedarfsgemeinschaft bilden, haben die Beteiligten im Klageverfahren im Wesentlichen gestritten.

Â

Beide beantragten getrennt voneinander bei dem Beklagten Arbeitslosengeld II (Alg II). Den Antrag von G fÃ¼r die Zeit ab Februar 2019 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 11. MÃ¤rz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juli 2019 ab, weil G Ã¼ber anspruchsausschlieÃendes VermÃ¶gen verfÃ¼ge. Den Antrag des KlÃ¤gers vom 11. Februar 2019 â nochmals gestellt am 6. MÃ¤rz 2019 â fÃ¼r die Zeit ab April 2019 lehnte der Beklagte mit âAblehnungsbescheidâ vom 27. Juni 2019 ab, da der KlÃ¤ger als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mit G keinen Anspruch auf Leistungen habe.

Â

Am 23. Juli 2019 hat G gegen den an sie gerichteten Bescheid Klage erhoben. Mit Schriftsatz vom 13. August 2019 hat der anwaltlich vertretene KlÃ¤ger â□□hÃ¶chst vorsorglichâ□□ Klage gegen den Bescheid vom 11. MÃ¤rz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juli 2019 erhoben. Er hat auf den gegen ihn gerichteten Bescheid vom 27. Juni 2019 hingewiesen, aber zugleich erklÃ¤rt, da der Beklagte mit dem Bescheid vom 11. MÃ¤rz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juli 2019 G und den KlÃ¤ger gemeinsam veranlage und derer beider VermÃ¶gen berÃ¼cksichtige, verletzte auch dieser Bescheid die Rechte des KlÃ¤gers, der also als Ablehnungsbescheid sowohl gegenÃ¼ber G als auch den KlÃ¤ger auszulegen sei.

Â

In einem das Klageverfahren und das Eilverfahren S 25 AS 1122/19 ER betreffenden ErÃ¶rterungstermin am 26. September 2019 hat sich der Beklagte nur im Eilverfahren dazu verpflichtet, G (â□□darlehensweiseâ□□) und dem KlÃ¤ger (â□□vorlÃ¤ufigâ□□ und â□□unter Vorbehalt der RÃ¼ckforderungâ□□) Alg II fÃ¼r Oktober und November 2019 zu gewÃ¤hren. Der Beklagte hat dies mit Bescheiden vom 24. Oktober 2019 â□□ einer fÃ¼r G, einer fÃ¼r den KlÃ¤ger â□□ Ã¼ber die vorlÃ¤ufige GewÃ¤hrung von Leistungen umgesetzt.

Â

In einem weiteren nur das vorliegende Klageverfahren betreffenden ErÃ¶rterungstermin am 4. November 2019 haben G und der KlÃ¤ger erklÃ¤rt, sie wÃ¼rden an ihrem Vortrag, keine Bedarfsgemeinschaft zu sein, fÃ¼r die Zeit ab dem 21. Februar 2019 (Vor-Ort-Besuch des PrÃ¼fdienstes des Beklagten) nicht mehr festhalten. Der Beklagte hat sich im selben Termin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht dazu verpflichtet, â□□den KlÃ¤gernâ□□ zur Ã□berbrÃ¼ckung des Zeitraums der Ermittlungen von Amts wegen fÃ¼r die Zeit von Dezember 2019 bis Februar 2020 vorlÃ¤ufig Regelleistungen unter Vorbehalt einer RÃ¼ckforderung und unter BerÃ¼cksichtigung einer Bedarfsgemeinschaft sowie die Kosten der Unterkunft zu bewilligen.

Â

Zwischenzeitlich hat der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 27. Juni 2019 durch Widerspruchsbescheid vom 13. November 2019 zurÃ¼ckgewiesen mit der BegrÃ¼ndung, es sei nicht separat Ã¼ber den Leistungsantrag des KlÃ¤gers zu entscheiden gewesen. Denn er und G hÃ¤tten eingerÃ¤umt, eine Bedarfsgemeinschaft zu sein. G habe Klage gegen den an sie gerichteten Bescheid erhoben, und der KlÃ¤ger habe sich dem angeschlossen. Der KlÃ¤ger hat dagegen am 13. Dezember 2019 â□□vorsorglich fristwahrendâ□□ Klage erhoben (Az. S 25 AS 1716/19). Das Sozialgericht hat den KlÃ¤ger auf dessen ErklÃ¤rungen im ErÃ¶rterungstermin am 4. November 2019 im hiesigen Klageverfahren hingewiesen, woraufhin dieser mit Schriftsatz vom 5. Juni 2020 die Klage im Verfahren S 25 AS 1716/19 zurÃ¼ckgenommen hat.

Â

Seit dem 1. Juni 2021 bezieht G von der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte. Am 9. September 2021 hat der KlÃ¤ger bei dem Beklagten einen Weiterbewilligungsantrag gestellt, der ihm mit Bescheid vom 11. Oktober 2021 fÃ¼r den Zeitraum von September 2021 bis Februar 2022 vorlÃ¤ufig Leistungen bewilligt hat.

Â

Mit Bescheiden vom 18. Juli 2023 hat der Beklagte G Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar 2019 bis 30. September 2019 und G und dem KlÃ¤ger Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober 2019 bis 30. November 2019 bewilligt. Mit Schriftsatz vom 17. August 2023 hat G das darin zum Ausdruck kommende Teilanerkenntnis angenommen und den Rechtsstreit insoweit fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt. Nur der KlÃ¤ger hat erklÃ¤rt, das Verfahren fortzusetzen.

Â

Das Sozialgericht hat durch Urteil vom 5. Oktober 2023 den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 27. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. November 2019 dazu verurteilt, dem KlÃ¤ger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume vom 1. April 2019 bis 30. September 2019, vom 1. Dezember 2019 bis 31. Mai 2021 und vom 1. Juli 2021 bis 31. August 2021 zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen bei einer hÃ¤lftigen Kostenquote. G und der KlÃ¤ger hÃ¤tten eingerÃ¤umt, eine Bedarfsgemeinschaft zu sein. Der Beklagte habe anerkannt, dass es sich bei der privaten Rentenversicherung von G bis zur Auszahlung der Versicherungsleistung am 30. Juni 2021 um nicht verwertbares VermÃ¶gen handele. Streitig sei daher zwischen den Beteiligten allein die ZulÃ¤ssigkeit der Klageerweiterung auf den KlÃ¤ger und die Geltungsdauer des Ablehnungsbescheides vom 27. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. November 2019. Die KlageÃ¤nderung sei nach Â§ 99 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulÃ¤ssig. Eine KlageÃ¤nderung sei mit Schriftsatz vom 14. August 2019 durch die Erweiterung der Klage auf den KlÃ¤ger erfolgt. Der Beklagte habe sich hierauf insbesondere auch in den ErÃ¶rterungsterminen rÃ¼gelos eingelassen. Die geÃ¤nderte Klage sei mit dem Erlass des Widerspruchsbescheides vom 13. November 2019 zulÃ¤ssig geworden. Streitig sei der Zeitraum vom 1. April 2019 bis 30. September 2019 und der vom 1. Dezember 2019 bis 31. August 2021. Der Ablehnungsbescheid vom 27. Juni 2019 sei zeitlich nicht befristet, so dass sich der Leistungszeitraum grundsÃ¤tzlich bis zur letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung vor der Tatsacheninstanz erstrecke, wenn nicht zuvor auf einen weiteren Leistungsantrag eine weitere Verwaltungsentscheidung getroffen werde. Hier habe der Beklagte auf einen Folgeantrag des KlÃ¤gers vom 14. September 2021 mit Bescheid vom 11. Oktober 2021 Leistungen nach dem SGB II ab dem 1. September 2021 bewilligt, so dass der KlÃ¤ger zutreffend den streitigen Zeitraum bis auf den 31. August 2021 beschrÃ¤nkt habe. Bei dem an den KlÃ¤ger fÃ¼r die Monate Oktober und November 2019 gerichteten Bescheid

handele es sich um keine weitere Verwaltungsentscheidung auf einen erneuten Leistungsantrag, sondern um die Umsetzung des Anerkenntnisses im Eilverfahren S 25 AS 1122/19 ER. Der Anspruch fÃ¼r die tenorierten ZeitrÃ¤ume bestehe, insoweit habe auch ein Grundurteil gemÃ¤Ã Â§ 130 Abs. 1 Satz 1 SGG ergehen dÃ¼rfen. Kein Anspruch bestehe nur fÃ¼r den Monat Juni 2021, weil in diesem Monat an G die Leistung aus der privaten Rentenversicherung in HÃ¶he von rund 25.000,- Euro ausgezahlt worden sei.

Â

Gegen das ihm am 19. Oktober 2023 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 7. November 2023 Berufung eingelegt. Es sei unzulÃ¤ssig gewesen, dem KlÃ¤ger Leistungen zuzusprechen. Die KlÃ¤ger mÃ¼ssten sich der Klageschrift entnehmen lassen. Mit dem Bescheid vom 11. MÃ¤rz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juli 2019 sei keine Entscheidung in Bezug auf den KlÃ¤ger getroffen worden, der zudem die Klage gegen den an ihn gerichteten Bescheid vom 27. Juni 2019 zurÃ¼ckgenommen habe. Vorsorglich sei darauf hinzuweisen, dass der zulÃ¤ssige Streitzeitraum wegen des Bescheides vom 18. Juli 2023 auf den 30. September 2019 beschrÃ¤nkt sei.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 5. Oktober 2023 aufzuheben, soweit mit ihm die Klage nicht abgewiesen worden ist und die Klage ganz abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er habe seine Klage im Verfahren S 25 AS 1716/19 zurÃ¼ckgenommen, um eine doppelte RechtshÃ¤ngigkeit zu beseitigen. Im Ãbrigen hÃ¤lt er das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakte S 25 AS 1716/19 und die den KlÃ¤ger sowie betreffenden VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten Bezug genommen.Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der Senat kann ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch den Berichterstatter entscheiden, weil die Beteiligten zu dieser Entscheidungsform ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben, Â§ 124 Abs. 2 SGG i. V. m. Â§ 155 Abs. 4 und Abs. 3 SGG.

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung des Beklagten ist nur teilweise begrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts ist zum Teil unzutreffend. Eine Verurteilung zur LeistungsgewÃ¤hrung an den KlÃ¤ger war aufgrund der verworrenen Bescheidlage nicht mÃ¶glich. Die Klage ist unzulÃ¤ssig, soweit mit ihr Leistungen geltend gemacht werden. Allerdings war der ausdrÃ¼cklich so bezeichnete â□□Ablehnungsbescheidâ□□ vom 27. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. November 2019 mindestens zur Herstellung der Rechtssicherheit aufzuheben und das angefochtene Urteil daher insoweit zu bestÃ¤tigen, als das Sozialgericht den genannten Bescheid aufgehoben hat. Konsequenz ist, dass der Beklagte Ã¼ber den offenen Leistungsantrag des KlÃ¤gers vom 11. Februar 2019 fÃ¼r alle ZeitrÃ¤ume, Ã¼ber die das Sozialgericht entschieden hat â□□ mit Ausnahme des Juni 2021, weil insoweit eine rechtskrÃ¤ftige Klageabweisung vorliegt (Â§ 141 Abs. 1 SGG) â□□ neu wird entscheiden mÃ¼ssen.

Â

Die Klage ist als unechte Leistungsklage unzulÃ¤ssig. Allerdings ist das Sozialgericht zu Recht davon ausgegangen, dass durch die Erweiterung der Klage auf den KlÃ¤ger einerseits eine KlageÃ¤nderung vorliegt (Â§ 99 Abs. 1 SGG), die aufgrund rÃ¼geloser Einlassung des Beklagten andererseits zulÃ¤ssig geworden ist (Â§ 99 Abs. 2 SGG). Auch hat das Sozialgericht im Grundsatz zu Recht angenommen, dass auch die geÃ¤nderte Klage ihrerseits zulÃ¤ssig sein muss. Der Senat teilt aber nicht die EinschÃ¤tzung des Sozialgerichts, dass dies der Fall ist.

Â

Das Sozialgericht ist davon ausgegangen, die geÃ¤nderte Klage sei mit dem Erlass des Widerspruchsbescheides vom 13. November 2019 zulÃ¤ssig geworden. Dies ist nicht der Fall. Denn Voraussetzung fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit der hier allein in Frage kommenden kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ist, dass der in Anspruch genommene SozialleistungstrÃ¤ger die Leistung durch Verwaltungsakt abgelehnt hat (vgl. nur Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 14. Auflage 2023, Â§ 54, Rn. 38). Daran fehlt es hier. Das gilt ohne weiteres fÃ¼r den an G gerichteten Bescheid vom 11. MÃ¤rz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juli 2019, gegen den sich der KlÃ¤ger folgerichtig im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht nicht

mehr gewandt hat. Denn dieser Bescheid betrifft nach seinem VerfÃ¼gungssatz ausschlieÃlich G. Dass in dem Widerspruchsbescheid vom Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft ausgegangen und insoweit auch VermÃ¶gen des KlÃ¤gers berÃ¼cksichtigt wird, betrifft allein die BescheidbegrÃ¼ndung, Ã¤ndert aber nichts daran, dass nur von â€œder WiderspruchsfÃ¼hrerinâ€ die Rede ist. Die ErklÃ¤rungen des KlÃ¤gers und der G im ErÃ¶rterungstermin am 4. November 2019 Ã¼ber das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft vermÃ¶gen dem Bescheid keinen weiteren Regelungsgehalt zu verleihen. Dass das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 7. November 2006 (B 7b AS 8/06 R â€ NZS 2007, 328 mit Anm. Lauterbach), nach dem fÃ¼r eine ÃbergangszeitÂ bis zum 30. Juni 2007 AntrÃ¤ge im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sowie Urteile, die eine Bedarfsgemeinschaft betreffen, groÃzÃ¼gig auszulegen sind, schon wegen Ablaufs der genannten Ãbergangszeit nicht einschlÃ¤gig ist, hat der Beklagte zutreffend ausgefÃ¼hrt. Daher kommt es nicht darauf an, dass dieses Urteil wohl ohnehin keinen Einfluss auf die vorliegende Fallkonstellation hÃ¤tte, in der ein Bescheid eindeutig nur die AnsprÃ¼che eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft regelt.

Â

Die unechte Leistungsklage ist auch nicht gegen den â€œAblehnungsbescheidâ€ vom 27. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. November 2019 zulÃ¤ssig. Denn bei dem als â€œAblehnungsbescheidâ€ bezeichneten SchriftstÃ¼ck vom 27. Juni 2019 handelt es sich in der â€œGestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hatâ€ entsprechend Â§ 95 SGG um keinen Verwaltungsakt (mehr). Wollte man dies anders sehen, wÃ¤re er entweder gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) nichtig oder jedenfalls rechtswidrig und aufzuheben.

Â

Bei dem Schreiben vom 27. Juni 2019 handelt es sich allerdings fÃ¼r sich betrachtet zweifellos um einen Ablehnungsbescheid an den KlÃ¤ger, was bereits seine Ãberschrift erhellt. Die eigenwillige BegrÃ¼ndung aus dem Widerspruchsbescheid vom 13. November 2019 nimmt ihm indes diese Eigenschaft. Denn ausweislich der BegrÃ¼ndung am Ende des Widerspruchsbescheides ist dem KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich das Recht abgesprochen worden, eine Entscheidung Ã¼ber seinen Leistungsantrag vom 11. Februar 2019 (und vom 6. MÃ¤rz 2019) zu erhalten. Zu Beginn unter II. heiÃt es demgemÃ¤Ã, es bestehe kein Anspruch des KlÃ¤gers auf eine gesonderte Entscheidung (â€œAblehnung oder Bewilligungâ€). Aus der Regelung in Â§ 95 SGG, wonach Gegenstand der Klage der ursprÃ¼ngliche Verwaltungsakt in der Gestalt ist, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat, ist zu folgern, dass erst der Widerspruchsbescheid einem etwaigen Verwaltungsakt die fÃ¼r die gerichtliche Kontrolle maÃgebende Form gibt. Ein Verwaltungsakt, der die Anfechtungsklage auch im Rahmen der unechten Leistungsklage erÃ¶ffnet, liegt daher vor, wenn zwar der ursprÃ¼ngliche Akt kein Verwaltungsakt war, jedoch der Widerspruchsbescheid aus der schlichten WillenserklÃ¤rung der BehÃ¶rde einen Verwaltungsakt macht. Nicht anders ist zu entscheiden, wenn die BehÃ¶rde im Widerspruchsbescheid zu erkennen gibt, dass

eine hoheitliche Regelung mit Bindungswirkung nicht getroffen werden sollte (vgl. BSG, Urteil vom 18. September 1997 â□□ 11 RAr 85/96 â□□ NZS 1998, 191). Der Beklagte hat mit seinem Widerspruchsbescheid und dadurch, dass er darin dem KlÃ¤ger jeglichen Bescheidungsanspruch abgesprochen hat, dem â□□Ablehnungsbescheidâ□□ vom 27. Juni 2019 jede auf unmittelbare Rechtswirkungen nach auÃ□en gerichtete abschlieÃ□ende Regelung genommen. In entsprechender Anwendung des Â§ 95 SGG folgt daraus, dass eine Verwaltungsentscheidung Ã¼ber den Antrag des KlÃ¤gers vom 11. Februar 2019 nicht vorliegt.

Â

Soweit man trotz der vorstehenden AusfÃ¼hrungen von einem Verwaltungsakt ausgehen wollte, bestÃ¼nde seine Regelung darin, dem KlÃ¤ger einen Bescheidungsanspruch auf seinen Antrag vom 11. Februar 2019 und vom 6. MÃ¤rz 2019 abzusprechen, was ein wenig an ein Oxymoron erinnert. Ein solcher Verwaltungsakt wÃ¤re entweder gemÃ¤Ã□ Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit Â§ 40 Abs. 1 SGB X (Â§ 40 Abs. 2 und 3 SGB X sind nicht einschlÃ¤gig) nichtig oder mangels ErmÃ¤chtigungsgrundlage mindestens rechtswidrig.

Â

Geht man vom Nichtvorliegen eines Verwaltungsaktes aus, war gleichwohl eine Beseitigung des Rechtsscheins einer ablehnenden Entscheidung durch Aufhebung geboten (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 14. Auflage 2023, Anhang Â§ 54, Rn. 26), zumal sich der Beklagte in seiner Berufungsschrift auf die Bestandskraft der (vermeintlichen) Ablehnung gestÃ¼tzt hat. Geht man vom Vorliegen eines nichtigen Verwaltungsaktes aus, gilt dasselbe (vgl. Keller, a. a. O., Rn. 27), und erst Recht gilt dies bei Annahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Das Urteil des Sozialgerichts ist mithin zu bestÃ¤tigen, als es den â□□Ablehnungsbescheidâ□□ vom 27. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. November 2019 â□□ wenn auch aus anderen GrÃ¼nden â□□ aufgehoben hat.

Â

Eine Aufhebung nur des Widerspruchsbescheides vom 13. November 2019 scheidet aus. Zwar erscheint es durchaus vertretbar, in der vorliegenden Fallkonstellation anzunehmen, der Widerspruchsbescheid enthalte gegenÃ¼ber dem Ausgangsbescheid eine zusÃ¤tzliche Beschwer, weil er dem KlÃ¤ger â□□ anders als der â□□Ablehnungsbescheidâ□□ â□□ sogar das Recht auf eine auch ablehnende Entscheidung nimmt (vgl. BeckOGK/Diehm, SGG, Â§ 95, Rn. 34). Von einer isolierten Anfechtung des Widerspruchsbescheides ist aber nur auszugehen, wenn dies in der Klage(-schrift) oder im sonstigen Vorbringen des KlÃ¤gers eindeutig zum Ausdruck gebracht wird (vgl. Diehm, a. a. O., Rn. 35), woran es hier fehlt.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil ein Grund hierfÃ¼r gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG nicht vorliegt.

Â

Â

Â

Erstellt am: 16.05.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024